

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 1, „An der Landstraße Elsdorf – Gyhum“, 3. vereinfachte Änderung, Gemeinde Elsdorf

Aufstellungsbeschluss nach §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Elsdorf hat in seiner Sitzung am 12.06.2019 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, „An der Landstraße Elsdorf – Gyhum“, beschlossen.

Es wurde weiterhin beschlossen, das Verfahren nach den Vorschriften des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB durchzuführen.

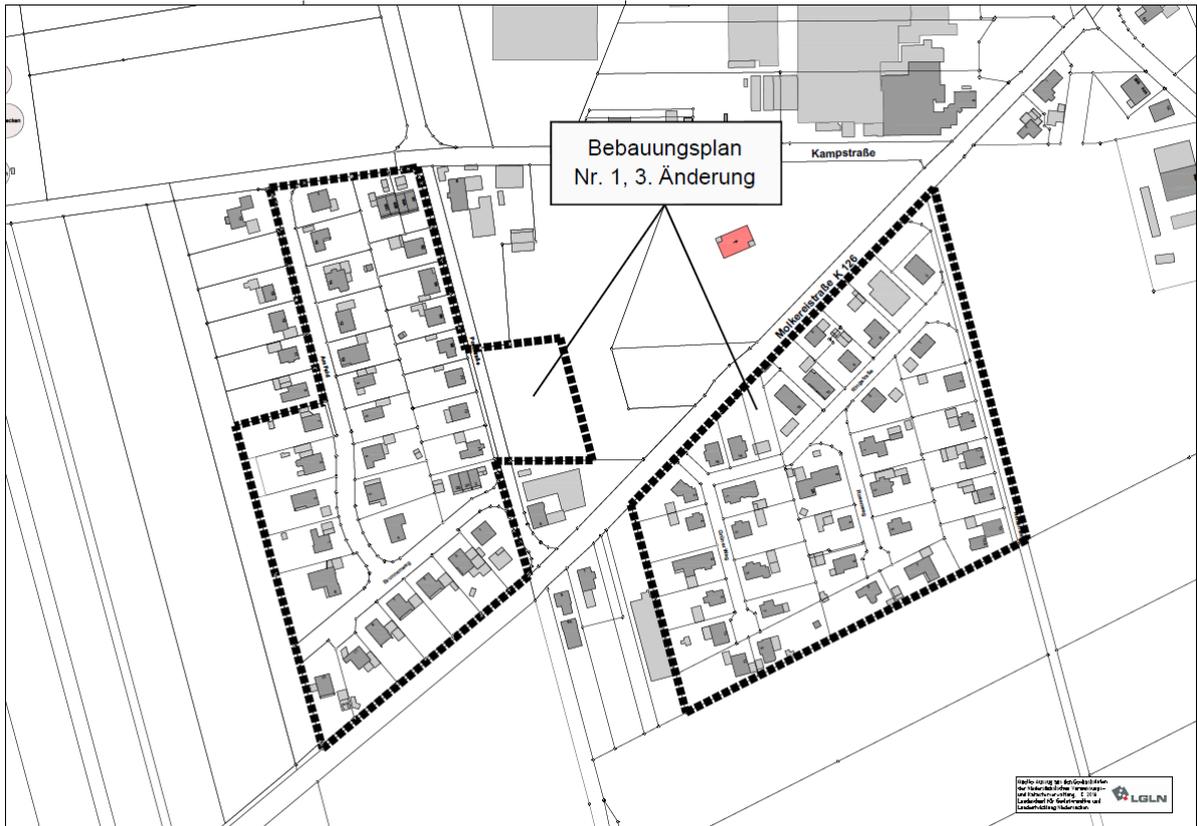
In seiner Sitzung am 19.05.2020 hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Elsdorf beschlossen, zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung die Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB werden die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Elsdorf vom 12.09.2019 und vom 19.05.2020 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1, „An der Landstraße Elsdorf – Gyhum“, 3. vereinfachte Änderung, und über die öffentliche Auslegung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Planung:

Mit der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, „An der Landstraße Elsdorf – Gyhum“ möchte die Gemeinde Elsdorf für den Bereich der gewachsenen Wohnbebauung am südwestlichen Ortsrand die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung der bereits bebauten Grundstücke durch die Aufhebung der festgesetzten Baulinien zu Gunsten von Baugrenzen schaffen, sodass die Grundstücke baulich optimal ausgenutzt werden können.

Der Geltungsbereich des Entwurfes der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, „An der Landstraße Elsdorf – Gyhum“ ist aus der nachstehend abgebildeten Planskizze zu ersehen:



Der Entwurf der Satzung zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, „An der Landstraße Elsdorf – Gyhum“ mit der dazugehörigen Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

22.06.2020 bis zum 24.07.2020 einschl.

im Fachbereich 4, Bau, Planung und Umwelt der Samtgemeinde Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven, Zimmer 105, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Elsdorf, den 11.06.2020

Gemeinde Elsdorf
Der Gemeindedirektor